

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Königsbrun zu Karlsruhe, Donnerstag den 2. September 1915.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Verfahren einer Viehzählung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 1. September 1915.)

Die Vorsätze einer Viehzählung betreffend.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 525) findet am 1. Oktober 1915 eine Viehzählung statt, die sich auf Pferde, Mindervieh, Schafe, Schweine, Fiegen und Ferkel erstreckt.

Das Großherzogliche Statistische Landesamt ist mit dem Vollauf beauftragt.

Karlsruhe, den 1. September 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Sedman.

Dr. Hüfner.